

Stand: 13.12.2025 04:56:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/1031

"Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie - Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/1031 vom 20.03.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 13 vom 26.03.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/3212 des KI vom 02.10.2014
4. Beschluss des Plenums 17/3460 vom 15.10.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 15.10.2014



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte**

A) Problem

Das Informationsrecht und die Kontrolle der Verwaltung gehören zu den Kernelementen des unmittelbar demokratisch legitimierten Mandats. Die Überwachung der Gemeindeverwaltung, die auch ein Informationsrecht beinhaltet, obliegt in Bayern dem Gemeinderat als Kollegialorgan. Ein uneingeschränkt subjektiv öffentliches Recht auf Information kommt den einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten hingegen nicht zu. Insbesondere besteht auch kein individuelles Akteneinsichtsrecht. Die Rechtsprechung stellt hier darauf ab, dass die Gemeindeordnung weiter gehende Informationsrechte nur dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zuspricht: „Grundsätzlich kann nur der Gemeinderat als Ganzes die Einholung bestimmter Informationen oder die Art und Weise der Beratung in der Gemeinderatssitzung, z.B. durch die Hinzuziehung bestimmter Fachleute, gegenüber der Gemeinde erzwingen. Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat demgegenüber (abgesehen von der Einsicht in die Niederschriften, Art 54 Abs. 3 GO) grundsätzlich kein – uneingeschränktes – subjektiv-öffentliches Recht auf Erhalt von Informationen“ (BayVGH vom 15. Dezember 2000, BayVBI 2001, 666).

Dadurch besteht die Gefahr, dass Minderheiten durch Mehrheitsbeschluss von Informationen ausgeschlossen werden können.

Gemeinderatsmitglieder, die nicht ausreichend mit sitzungsvorbereitenden Unterlagen versorgt werden und keinen individuellen Informationsanspruch besitzen, geraten zudem in eine unauflösbare Pflichtenkollision. Einerseits sind sie zur gewissenhaften Amtsführung, zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Abstimmung verpflichtet, wobei die Stimmenthaltung unzulässig ist. Andererseits haben sie keinen Anspruch darauf alle sitzungsvorbereitenden Unterlagen und Informationen zu erhalten und Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, wie es für eine gewissenhafte Vorbereitung erforderlich wäre.

Auf Bezirksebene bestehen dieselben Defizite, während auf Landkreisebene zumindest ein individueller Auskunftsanspruch der Kreisräte gegenüber der Kreisverwaltung besteht.

B) Lösung

Entsprechend der Regelung in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) wird in Art. 30 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und in Art. 22 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) ein individueller Auskunftsanspruch der Gemeinde bzw. Bezirksräte gegen die Gemeinde- bzw. Bezirksverwaltung verankert. Daneben wird auf allen drei kommunalen Ebenen ein individuelles Akteneinsichtsrecht gegenüber den Kommunalverwaltungen geschaffen.

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird verpflichtet, den Gemeinderäten mit der Tagesordnung auch die sitzungsvorbereitenden Unterlagen zu überlassen. Dazu ist Art. 46 Abs. 2 GO zu ändern. Auf Landkreis- und Bezirksebene werden entsprechende Regelungen eingefügt. Dazu sind Art. 25 LKrO und Art. 24 BezO zu ändern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Staatshaushalt wird durch die Gesetzesänderung nicht belastet. Eine geringfügige Mehrbelastung der Kommunen durch erhöhten Verwaltungsaufwand und Portokosten kann nicht ausgeschlossen werden.

Gesetzentwurf

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte**

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Jedem Gemeinderatsmitglied muss durch die Gemeindevorwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden.“
2. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Der Tagesordnung sind die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beizufügen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden.“
2. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Der Tagesordnung sind die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beizufügen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

³Jedem Bezirksrat muss durch die Bezirksverwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden.“
2. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „durch den Bezirkstagspräsidenten“ werden die Worte „unter Angabe der Tagesordnung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Der Tagesordnung sind die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beizufügen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Gesetzesänderung schafft ein uneingeschränktes subjektiv öffentliches Recht auf Information der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Sie gleicht die Stellung der Gemeinderatsmitglieder insoweit der Stellung der Kreisräte an, als Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO bereits einen individuellen Auskunftsanspruch gegenüber der Verwaltung zuerkennt. Der Auskunftsanspruch ist systematisch in Art. 30 Abs. 3 GO zu verankern, da dieser ein Instrument zur Überwachung der Gemeindevorwaltung durch den Gemeinderat ist. Darauf hinaus wird den Gemeinderäten auch ein individuelles Akteneinsichtsrecht zugesprochen. Eine eventuelle Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Sachverhalte, steht der Akteneinsicht nicht entgegen, da die Gemeinderäte ihrerseits Verschwiegenheit zu bewahren haben (Art. 20 Abs. 2 GO).

Zu § 1 Nr. 2:

Aus Art. 46 Abs. 2 GO ergibt sich bereits jetzt die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Angabe der Tagesordnung. Dabei sind die Tagesordnungspunkte konkret zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Beratungsgegenstände vorzubereiten. Eine gewissenhafte Vorbereitung setzt aber in vielen Fällen auch das Durcharbeiten der sitzungsvorbereitenden schriftlichen Unterlagen voraus. Durch § 1 Nr. 2 wird daher der Bürgermeister verpflichtet, die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen bereits mit der Tagesordnung zu versenden. Die Gemeinderäte sollen sich nicht nur mit einem mündlichen Vortrag begnügen müssen bzw. nicht erst während der Sitzung die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Unterlagen erhalten, sondern diese bereits in den Händen halten, wenn sie sich auf die Sitzung vorbereiten.

Zu § 2 Nr. 1:

Durch § 2 Nr. 1 wird der bereits bestehende individuelle Auskunftsanspruch durch ein individuelles Akteneinsichtsrecht der einzelnen Kreisräte ergänzt. Eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte ist nicht erforderlich, da die Kreisräte ihrerseits Verschwiegenheit zu bewahren haben (Art. 14 Abs. 2 LKrO).

Zu § 2 Nr. 2:

§ 2 Nr. 2 statuiert, dass den Kreisräten bei der Einberufung des Kreistags die Tagesordnung bekannt geben werden muss und dabei die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beizufügen sind. Dadurch soll eine gewissenhafte Sitzungsvorbereitung ermöglicht werden. Die Regelung ist gleichlautend mit der Änderung der Gemeindeordnung in § 1 Nr. 2 a). Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 3 Nr. 1 und 2:

Durch § 3 Nr. 1 und 2 wird die Stellung der Bezirksräte hinsichtlich individueller Informationsansprüche an die Stellung der Gemeinde- und Kreisräte angeglichen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Otto Lederer

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Eva Gottstein

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte (Drs. 17/1031)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist Kollege Jürgen Mistol vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Viele, die in Kommunalparlamenten tätig waren oder sind und der Opposition angehörten oder angehören, kennen das Problem: mangelnde Information seitens der Verwaltung und der Verweis auf die Gemeindeordnung, wonach nur der Stadtrat oder der Gemeinderat als Ganzes solche Informationen einfordern kann. Neu ist dieses Problem nicht. Wir GRÜNEN haben bereits in der 14. Legislaturperiode und zuletzt 2010 entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht, um die einzelne Stadträtin oder den einzelnen Gemeinderat und die kommunale Demokratie insgesamt zu stärken.

Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, haben das mit gewohnter Hartnäckigkeit regelmäßig abgelehnt. Aber vielleicht lassen Sie sich heute eines Besseren belehren. Bedenken Sie, nach der Kommunalwahl am 16. März befinden sich auch viele Ihrer Parteifreundinnen und -freunde vielleicht in der Opposition, und diese wären sicherlich dankbar, wenn Sie zu einer anderen Auffassung kämen.

Unabhängig davon halten wir es eine gute Woche nach den Kommunalwahlen für absolut angebracht, über die Stärkung der kommunalen Demokratie im Allgemeinen und speziell über die Auskunftsrechte der Frauen und Männer, die nun in die Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und vor einem halben Jahr in die Bezirkstage gewählt wurden, zu diskutieren. Schließlich ist für uns die Forderung nach starken und souveränen Kommunen nicht nur ein Lippenbekenntnis, das nach Verkündern der Wahlergebnis-

nisse bis zur nächsten Wahl wieder in der Schublade verschwindet. Kolleginnen und Kollegen, nur so kann eine gleichberechtigte Mandatsausübung gewährleistet werden.

Deswegen haben wir GRÜNEN auch dem Antrag der SPD vergangene Woche im Innenausschuss zugestimmt. Aber nicht einmal dieser Initiative, die der Staatsregierung noch viel Zeit und auch viel Handlungsspielraum gelassen hätte, wollte eine Mehrheit der CSU-Kollegen im Ausschuss zustimmen. Deswegen wollen wir GRÜNEN mit unserem Gesetzentwurf jetzt erneut die Debatte in Gang bringen. Mit dieser Initiative wollen wir die Demokratie vor Ort stärken und die Kommunalverfassungen angeleichen; denn ein individuelles Auskunftsrecht besteht bislang nur auf Landkreisebene. Warum dann nicht auch auf Gemeinde- und auf Bezirksebene?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zudem wollen wir ein individuelles Akteneinsichtsrecht auf allen drei kommunalen Ebenen verankern. Drittens wollen wir, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf allen Ebenen neben den Tagesordnungen auch die sitzungsvorbereitenden Unterlagen bekommen. Solche Selbstverständlichkeiten gelten – das erfahre ich immer wieder – für einige Bürgermeister offensichtlich leider nicht.

Das Informationsrecht und die Kontrolle der Verwaltung gehören zu den Kernelementen des unmittelbar demokratisch legitimierten Mandats. Da reicht es einfach nicht, wenn der Gemeinderat oder der Bezirkstag nur als Kollegialorgan die Überwachung der jeweiligen Verwaltung wahrnehmen kann. Das kann zwar alles bislang schon auf kommunaler Ebene geregelt werden, doch wäre es sinnvoll, diese Vorgaben auch gesetzlich zu zementieren. Dann müssten bei strittigen Fragen nicht ständig die Rechtsaufsichtsbehörden eingeschaltet werden.

Gerade Minderheiten bzw. kleine Gruppierungen sind oftmals von Informationen ausgeschlossen und geraten so in eine Zwickmühle. Einerseits sind sie zu einer gewissenhaften Mandatsausübung und zur Abstimmung verpflichtet, andererseits haben sie keinen Anspruch darauf, Informationen zu erhalten, wie es eine gewissenhafte Vorbe-

reitung eigentlich erfordern würde. Wenn sie dann auf Auskunft bestehen, werden sie regelmäßig durch Mehrheitsbeschlüsse einfach überstimmt. Kolleginnen und Kollegen, ein individuelles Auskunftsrecht ist doch auch für uns im Landtag zur Ausübung unseres Mandates so selbstverständlich wie unbestritten, auch wenn man die Staatsregierung immer wieder einmal daran erinnern muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Viele von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, üben selbst ein Kommunalmandat aus oder sind als Kommunalpolitiker in die Politik eingestiegen. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber aus meiner eigenen Erfahrung als Kommunalpolitiker gerade aufseiten der Opposition kann ich ein Lied davon singen, dass das Auskunftsrecht oftmals zu wünschen übrig lässt und oft vom Goodwill des einzelnen Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin abhängig ist.

Verbindliche Auskunftsrechte sind deshalb auf kommunaler Ebene ebenso sinnvoll und notwendig, auch wenn es sich bei den jeweiligen Gremien im engeren Sinne nicht um Parlamente, sondern um Verwaltungsorgane handelt. Umso wichtiger ist es, dass bei diesen Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbare legislative Maßstäbe angesetzt werden. Selbstverständlich begrüßen wir es, wenn im Laufe der Verhandlungen auch noch die kommunalen Spitzenverbände – das ist auch im Ausschuss angesprochen worden – ihre Positionen einbringen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden: Es geht um die Stärkung der Oppositionsrechte, die endlich auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt werden müssen. Demokratie braucht Transparenz. Im Sinne der Informationsfreiheit müsste ein umfassendes Auskunftsrecht kommunaler Mandatsträger ohnehin Ausdruck unseres demokratischen Selbstverständnisses sein. Ich bin gespannt, wie wir heute und im Anschluss im Ausschuss darüber diskutieren werden.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Otto Lederer von der CSU das Wort.

Otto Lederer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, der uns heute von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt wurde, ist nicht ganz neu. Er wurde fast identisch bereits 2010 schon einmal gestellt. Der Gesetzentwurf sieht diverse Änderungen der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung vor. Dabei soll jedem Gremiumsmitglied ein individuelles Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gewährt werden. Darüber hinaus sollen den jeweiligen Tagesordnungen die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beigefügt werden. Zuletzt wurde ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Plenarsitzung am 02.07.2013 abgelehnt. Auch ein ähnlich gearteter Antrag der SPD-Fraktion scheiterte vergangene Woche im zuständigen Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport.

Seitdem hat sich meines Erachtens die Sachlage nicht verändert. Lieber Kollege Mistol, nicht nur nach Auffassung der CSU, sondern auch nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist die gültige Rechtslage ausreichend für die Gremiumsmitglieder, um sich für eine Entscheidung hinreichend kundig machen zu können. Ich zitiere aus der Begründung des Antrags der SPD auf Drucksache 17/791 folgenden Satz:

Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Sitzungsvorbereitung erfordere nicht, dass die Gemeindeverwaltung jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied Akteneinsicht zu gewähren habe.

Ich stelle fest, dass die unabhängige Gerichtsbarkeit dies so sieht. Auch andere Institutionen sehen das ähnlich. Ich nenne hier den Bayerischen Gemeindetag, der nicht parteipolitisch geprägt ist. Auch dieser sieht keine zwingende Notwendigkeit, die derzeitige Regelung zu ändern, zumal es jeder Gemeinde jederzeit möglich ist, in der Geschäftsordnung entsprechende Regelungen dahin gehend zu treffen, dass diese Aus-

kunftsansprüche jeweils den Bedürfnissen der einzelnen Kommune entsprechend zugeschnitten werden können. Als langjähriger Bürgermeister ist mir die kommunale Selbstverwaltung sehr wichtig. Vor diesem Hintergrund bin ich der Meinung, dass wir den Kommunen den größtmöglichen Gestaltungsspielraum geben bzw. belassen sollten. Eine Einengung der gegenwärtigen Rechtslage durch den Landtag würde diesen Spielraum für die Kommunen beschneiden und damit eine flexible Regelung entsprechend den unterschiedlichen Situationen vor Ort unterbinden.

Bezüglich eines individuellen Akteneinsichtsrechts, wie es auch hier gefordert wird, haben sich neben dem Bayerischen Gemeindetag auch der Verband der Bayerischen Bezirke und der Landesbeauftragte für den Datenschutz in der Vergangenheit ablehnend geäußert. Als Gründe wurden mangelnde Praktikabilität und datenschutzrechtliche Bedenken angeführt.

Datenschutzrechtliche Bedenken habe ich auch bei der Forderung, den Gremiumsmitgliedern für wirklich jeden Tagesordnungspunkt vorab Sitzungsunterlagen zukommen zu lassen. In Ihrem Gesetzentwurf wird nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen unterschieden. Wenn ich das richtig verstehe, würden Sie den Gremiumsmitgliedern also auch die Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen zuschicken. Hier geht es um Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäfte oder Stundungsanträge. Das sind Unterlagen mit höchst sensiblen und oftmals persönlichen Daten.

Diese Sichtweise halte ich für sehr problematisch. Vor diesem Hintergrund sehe ich der Diskussion im Ausschuss und insbesondere den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und des Datenschutzbeauftragten mit Spannung entgegen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Paul Wengert von der SPD das Wort.

Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon mehrfach gehört, dass das Anliegen dieses Gesetzentwurfs nicht neu ist. Leider sind die GRÜNEN schon 2001 und 2010 mit einem entsprechenden Gesetzentwurf gescheitert. Nicht besser ging es uns am 20. Februar dieses Jahres mit unserem Antrag, mit dem wir erreichen wollten, dass der Landtag die Staatsregierung auffordert, im Zuge der in dieser Legislaturperiode ohnehin anstehenden Überarbeitung kommunalrechtlicher Vorschriften auch eine Änderung der Gemeinde- und Bezirksordnung vorzunehmen. Dabei haben wir uns, um es den Kolleginnen und Kollegen der CSU leichter zu machen, dem Antrag zuzustimmen, auf das Ziel beschränkt, dem einzelnen Gemeinderatsmitglied und dem einzelnen Bezirkstagsmitglied das gleiche Auskunftsrecht wie dem Kreisrat gegenüber dem Landratsamt nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung einzuräumen, um endlich dem Anachronismus entgegenzutreten, dass auf kommunaler Ebene unterschiedliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der kommunalen Mandatsträger bestehen. Was eigentlich selbstverständlich ist, nämlich die Mandatsträger auf kommunaler Ebene hinsichtlich ihres Rechts auf Auskunft gegenüber dem Bürgermeister, dem Landrat oder dem Bezirkstagspräsidenten gleich zu behandeln, wurde im Kommunalausschuss mit einer eher dürftigen, keineswegs aber überzeugenden Argumentation abgelehnt.

Weil wir uns in dieser Frage mit den GRÜNEN einig sind, bringen wir deren Gesetzentwurf, den wir heute in Erster Lesung behandeln, viel Sympathie entgegen. Das gilt grundsätzlich auch für die Forderung der Überlassung von sitzungsvorbereitenden Unterlagen. Angesichts der hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Ausübung eines kommunalen Mandats inzwischen stellt, müsste es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Gemeinderatsmitglieder, Stadtratsmitglieder und Bezirkstagsmitglieder angemessen aussagekräftige Sitzungsunterlagen zur Vorbereitung bekommen.

(Beifall bei der SPD)

Es ist leider so: Gesetze werden in der Regel für diejenigen gemacht, die sich an Selbstverständlichkeiten nicht halten und Selbstverständliches nicht als solches betrachten. Leider ist es draußen im Land nicht überall selbstverständlich, dass die Sitzungsunterlagen aussagekräftig und ausreichend sind. Viele Beratungen in kommunalen Gremien scheitern bzw. können nicht zu Ende gebracht werden, sondern müssen unterbrochen werden. Dies liegt daran, dass sich Ratsmitglieder aufgrund unzureichender Informationen, die nur mündlich oder auf Basis von Tischvorlagen erfolgen und wegen ihres Umfangs in der Sitzung gar nicht alle angeschaut werden können, nicht in der Lage sehen, eine Entscheidung zu treffen. Das könnte durch die Überlassung aussagekräftiger Sitzungsunterlagen vermieden werden.

In die Ausschussberatungen werden wir selbstverständlich gerne auch die noch einzuholenden aktuellen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände einbeziehen, und in den Beratungen werden wir Gelegenheit zum Austausch von Argumenten haben. Die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände zu den bisherigen Gesetzentwürfen waren übrigens nicht sehr stichhaltig. Der Verband der Bezirke hat nur mitgeteilt, die Einräumung eines individuellen Auskunftsrechts des Bezirkstagsmitglieds gegenüber der Bezirksverwaltung sei nicht zwingend erforderlich. Das ist aber etwas ganz anderes als eine Ablehnung. Zu den datenschutzrechtlichen Bedenken, die der Gemeindetag geäußert hat, will ich mich nicht ausführlich äußern; denn hier wird schlicht und einfach den Gemeinderats- und Stadtratsmitgliedern unterstellt, dass sie nicht ordentlich mit den ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflichten umgehen. Ich weiß nicht, wie man hier zwischen Mitgliedern eines Stadtrats und Mitgliedern eines Bezirkstags auf der einen und Mitgliedern der Kreistage auf der anderen Seite differenzieren will, die diese Auskunftsrechte selbstverständlich haben. Lieber Herr Kollege Lederer, Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen, draußen im Land versteht kein Mensch, warum ein Gemeinderats- oder Stadtratsmitglied oder ein Mitglied des Bezirkstags kein individuelles Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung hat, aber ein Kreistagsmitglied schon. Da fallen Ihnen wirklich keine guten Argumente ein. Verste-

cken hinter dem Datenschutz hat mit Vertrauen gegenüber den Mandatsträgern im kommunalen Bereich gar nichts zu tun.

(Beifall bei der SPD)

Ich freue mich auf die Beratung in den Ausschüssen und hoffe, dass es uns vielleicht doch noch gelingt, dass Sie nach 13 oder 14 Jahren endlich ein Einsehen haben und sich den besseren Argumenten, die wir bisher vorgebracht haben, anschließen. Insofern hoffe ich auf eine konstruktive Diskussion. Bürgermeisterliche Erfahrung bringen wir alle miteinander genügend mit ein. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Eva Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Natürlich stimmt es, dass dieser Gesetzentwurf bereits in der letzten Legislaturperiode eingereicht und abgelehnt wurde. Das heißt aber nicht, dass er deswegen schlecht wäre. Leider wurde in der vergangenen Woche ein vergleichbarer Antrag der SPD im Innenausschuss behandelt und abgelehnt. Ich denke, jetzt ist ein guter Zeitpunkt, diesen Gesetzentwurf wieder vorzulegen. Wir erleben gerade einen Neustart in den Kommunen. Am kommenden Sonntag werden die Kommunalwahlen endgültig hinter uns liegen. Wir starten Anfang Mai in die neuen Gemeindegremien mit neuen Geschäftsordnungen usw. Da ist es genau richtig, hier diesen Gedanken aufzugreifen, weil die bisherige Situation ein Manko darstellt.

Im Übrigen ist, wie man der Presse entnehmen kann, die kommunale Landschaft vielfältiger und bunter geworden. Das heißt, wir haben in den zukünftigen Gemeindegremien sehr wohl viele kleine Gruppierungen, die oft keinen Fraktionsstatus haben und sich daher oft sehr schwer tun werden, ihre Informationsrechte in Anspruch zu neh-

men. Wenn mein Vorredner sagt, das wurde abgelehnt und die Sachlage hat sich nicht geändert, muss ich sagen: Die Sachlage hat sich hier im Haus oft nicht geändert, und dennoch wurden die Beschlüsse geändert. Das ist keine stichhaltige Begründung.

Es geht um zwei wesentliche Dinge, nämlich das individuelle Auskunftsrecht und die individuelle Akteneinsicht. Natürlich funktioniert das in vielen Kommunen. Aber es gilt ganz klar: Wo Menschen sind, menschelt es. Da gibt es Sympathien und Antipathien, die bis in diese Gremien hineinreichen. Wo Mehrheiten sind, werden sie auch genutzt. Mehrheiten dürfen genutzt werden. Sie werden in diesem Zusammenhang manchmal auch missbraucht. Der Herr Vorredner sagte, dafür macht man sich vor Ort eine Geschäftsordnung. Da frage ich: Wie blauäugig ist man denn? Ich habe - und das wünsche ich jedem hier, der das anspricht - über 15 Jahre Stadtratsmandat mit einer absoluten Mehrheit hinter mir, die nicht bei meiner Fraktion lag. Eine Geschäftsordnung spiegelt doch als Allererstes die Mehrheitsverhältnisse wider. Wenn jemand sagt, das sind immer vernünftige Geschäftsordnungen, dann muss ich dem aus eigener Erfahrung widersprechen. Da bin ich bestimmt nicht allein. Es gibt Mehrheiten, die sich auch in der Geschäftsordnung widerspiegeln. Dann werden Rechte eben doch sehr eingeschränkt. Ich habe es öfter erlebt – nicht ich persönlich, aber andere in diesem Gremium -, dass das Auskunftsrecht ganz knallhart verweigert wurde. Das kann doch nicht sein. Wir haben alle Mandate in diesen Gremien, die wir korrekt ausüben können müssen, wie der Bürger es gewollt hat.

Zu dem Hinweis auf die Vertraulichkeit sage ich: Jeder Stadtrat und Gemeinderat hat einen Eid abzulegen und schwört dabei, dass er vertrauliche Dinge vertraulich behandelt. Da ist es doch egal, ob ihm eine Unterlage digital oder während oder vor der Sitzung zugestellt wird. Wenn er eine Angelegenheit nicht vertraulich behandeln will, findet er Wege und verstößt dann gegen seinen Eid. Das kann kein Argument sein. Die Schaffung klarer Regelungen darf nicht den Mehrheitsverhältnissen vor Ort überlassen werden, weil es nicht von Mehrheiten abhängen darf, ob jemand sein Mandat korrekt ausüben kann.

Es geht natürlich auch um die Glaubwürdigkeit in der Politik. Wir merken doch alle: Wenn Politik nicht transparent ist, wird sie vom Bürger als nicht glaubwürdig wahrgenommen. Der Bürger vertraut dieser Politik dann nicht mehr. Dann ist es doch in unserer aller Interesse, die angestrebten Regelungen so zu schaffen. Der Herr Kollege vorher hat es gesagt: Kann mir einer erklären, was in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen einem Kreisrat und einem Stadtrat ist? Dann seien Sie konsequent und schaffen Sie dieses Recht auch für die Kreisräte ab. Dann ergibt es wieder Sinn. Aber so ist es völlig unlogisch. Ich bitte Sie, das in den Beratungen noch einmal zu überlegen. Es ist in unserem Interesse als Politiker und im Interesse der Demokratie, hier für klare Verhältnisse, für klare Rechte für jeden Einzelnen zu sorgen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause,
Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/1031

zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jürgen Mistol**
Mitberichterstatter: **Otto Lederer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 25. Juni 2014 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: 9 Ablehnung, 1 Enthaltung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 2. Oktober 2014 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: 7 Ablehnung, 1 Enthaltung
SPD: 3 Zustimmungen
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Ossyany, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/1031, 17/3212

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Otto Lederer

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Benno Zierer

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte (Drs. 17/1031)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Kollege Jürgen Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön Herr Mistol, Sie haben das Wort.

Jürgen Mistol (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Informationsrecht und die Kontrolle der Verwaltung sind Kernelemente des kommunalen Mandats. Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie wollen jedoch mehrheitlich – zumindest haben Sie das im Ausschuss so begründet – weiterhin ein Zwei-Klassen-Auskunftsrecht innerhalb der kommunalen Familie aufrechterhalten. Dabei stößt die bisherige Regelung offensichtlich auch in ihren eigenen Reihen auf Kritik. Im Innenausschuss hat es zumindest ein abweichendes Abstimmungsverhalten gegeben. Vielen, die in Kommunalparlamenten tätig sind oder dort tätig waren, ist es eigentlich nicht zu erklären, dass ein Gemeinderat, ein Stadtrat oder ein Bezirkstagsmitglied kein individuelles Auskunftsrecht gegenüber der jeweiligen Verwaltung hat, ein Kreistagsmitglied aber schon.

Kolleginnen und Kollegen, das Problem ist nicht neu. Wir GRÜNE haben bereits in der 14. Legislaturperiode und zuletzt im Jahr 2010 entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht, die eine Angleichung der Kommunalgesetze gefordert haben und die Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, auch jetzt wieder mit den gleichen und aus meiner Sicht unbegründeten Vorwürfen ablehnen. Damit lassen Sie erneut die Gelegenheit verstreichen, endlich die Weichen für die Gleichstellung der einzelnen kommunalen Mandatsträger hinsichtlich des Auskunftsrechts zu stellen. Dabei hat auch

die Diskussion im Innenausschuss mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Petri, gezeigt, dass sich die Bedenken, die von dieser Seite gekommen sind und die auch von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebracht worden waren, vollumfänglich zerstreuen lassen. Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sind nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften ohnehin zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nichtsdestotrotz haben wir uns im Ausschuss bereit erklärt, besonders sensible Daten durch eine entsprechende Ergänzung in unserem Gesetzentwurf zusätzlich, sozusagen doppelt, zu schützen. Demnach gelten Auskunftsansprüche nicht, wenn und soweit für die Vorgänge Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder überwiegend schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen.

Das bedeutet: Die an sich selbstverständliche Beachtung geltender Gesetze wie zum Beispiel des Datenschutzgesetzes des Bundes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes oder bereichsspezifischer Datenschutzgesetze wie etwa des Sozialdatenschutzes oder des Steuergeheimnisses wurde nochmals explizit in unseren Gesetzentwurf mit aufgenommen. Dazu möchte ich betonen, dass wir GRÜNE nicht an der Integrität unserer kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zweifeln, sondern mit dieser Klarstellung erreichen wollten, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, einer längst überfälligen Änderung im bayerischen Kommunalrecht endlich zustimmen; denn Demokratie braucht Transparenz.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dass Sie trotz unseres Entgegenkommens nicht zustimmen wollen, belegt Ihr tiefgreifendes Misstrauen gegen eine offene, transparente und moderne Verwaltungskultur. In den Kommunalverfassungen anderer Bundesländer ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch den einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern neben dem Kollegialorgan als Ganzem ein individuelles Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zugestellt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Minderheiten durch Mehrheitsbeschluss von Informationen ausgeschlossen werden. Das trifft mehr und mehr auch auf Ihre eigenen Parteifreundinnen und –freunde in den kommunalen Parlamenten zu.

Denn es gibt immer mehr Kommunalparlamente, Gemeinderäte und Stadträte, wo Sie nicht mehr in der Mehrheit sind. Das alleine wäre schon ein gutes Argument für Sie, diesem Gesetzentwurf auch zuzustimmen.

Ebenso selbstverständlich muss es sein, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vor einer Sitzung durch die Verwaltung mit denjenigen Unterlagen versorgt werden, die sie zur ordnungsgemäß Vorbereitung der Sitzung benötigen. Dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Rechtslage in Bayern dennoch unbeanstandet gelassen hat, bedeutet nicht, dass sich der Gesetzgeber nicht in Richtung Stärkung der Informationsrechte von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern weiterbewegen kann, im Gegenteil.

Kolleginnen und Kollegen, auch wenn Sie hier und heute wieder nicht zustimmen werden, vielleicht geben Sie sich angesichts der angekündigten Überarbeitung des Kommunalwahlrechts endlich einen Ruck und verankern ein umfassendes Auskunftsrecht für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Wir GRÜNE werden Sie bei nächster Gelegenheit wieder daran erinnern.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Herr Kollege Otto Lederer von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege!

Otto Lederer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN geht es um die Gretchenfrage, ob der Bayerische Landtag eine in der kommunalen Praxis seit Langem bewährte, von den einzelnen Kommunen gemäß ihren unterschiedlichen Gegebenheiten qua eigener Geschäftsordnung individuell gestaltbare und dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Regelung quasi von oben herab über Bord werfen und durch eine zentrale Vorgabe regeln soll. Als überzeugter Föderalist und langjähriger erster Bürgermeister ist meine Antwort darauf eindeutig "Nein". Ich kann nicht verstehen, warum die Opposition den bayerischen Kommunen die Möglichkeit nehmen möchte, in ihren eigenen Geschäfts-

ordnungen, wo diese Regelung sinnvollerweise auch hingehört, selbst festzulegen, ob und in welcher Art und Weise die Gremien einzelnen Mitgliedern ein individuelles Akteneinsichts- und Auskunftsrecht einräumen möchten.

(Karl Freller (CSU): Sehr richtig!)

Außerdem wäre die Gewährung eines individuellen Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrechts ein Systembruch; denn, Herr Kollege Mistol, bis dato gilt nach wie vor, dass das Kollegialorgan insgesamt die Kontroll- und Überwachungsfunktion hat und eben nicht das einzelne Mitglied.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das von Herrn Kollegen Mistol vorgebrachte Argument der Ungleichbehandlung sticht aus meiner Sicht nicht. Wir alle wissen nämlich, dass sich die Aufgaben der Gemeinde- und Stadträte deutlich von den Aufgaben der Kreisräte unterscheiden. Ich weiß selber aus langjähriger Erfahrung als Gemeinderat und Kreisrat, dass bei den Gemeinden aufgrund Ihrer Allzuständigkeit eine wesentlich größere Aufgabenfülle und -vielfalt besteht als bei den Landkreisen, sodass eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen kommunalen Ebenen nicht nur gerechtfertigt ist, sondern sich manchmal sogar empfiehlt. Den Erfordernissen der Kommunen kann man viel besser gerecht werden, wenn man weniger gesetzliche Vorgaben macht und dafür mehr flexible Lösungen vor Ort ermöglicht.

Was mich an diesem Gesetzentwurf ein bisschen stört, ist die Tatsache, dass Sie den bayerischen Kommunen und den von Ihren Bürgerinnen und Bürgern gewählten Vertretern eigentlich gar nicht zutrauen, diese Frage vor Ort selbst zu lösen. Ihre Ankündigung, "Dort, wo die CSU nicht die absolute Mehrheit hat, spüren Sie das bald selbst", ist doch in weiten Teilen nicht mehr stichhaltig, Herr Kollege.

(Volkmar Halbleib (SPD): Doch!)

Ich habe es auch im Ausschuss gesagt. In ganzen zwei Bezirken hat eine Partei noch die absolute Mehrheit, und in nur vier von den 71 Landkreisen beherrscht eine Liste

das Ganze. In allen anderen Bezirken und Landkreisen arbeiten schon mehrere Listen zusammen und finden entsprechend den Mustergeschäftsordnungen Lösungen. Das ist doch tägliche Praxis. Deshalb gilt für Ihren Gesetzentwurf das alte Sprichwort: Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. - Die Änderung der Bezirksordnung mit dem Zusatz "unter Angabe der Tagesordnung" ist aus meiner Sicht auch überholt; denn das ist bereits gängige Praxis und in den Geschäftsordnungen der einzelnen Bezirke zur Zufriedenheit aller geregelt.

Zusammenfassend lässt sich noch eines anmerken, was ich bitte, ein Stück weit zu berücksichtigen: Alle vier kommunalen Spitzenverbände stehen diesem Gesetzentwurf ablehnend gegenüber, alle vier. In den Stellungnahmen kann man Ausdrücke wie "entbehrlich" oder "kein Regelungsbedarf ersichtlich" bis hin zu Äußerungen wie "bedenklich", "nicht praktikabel" oder gar "aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen" finden. Erst kürzlich hat sich der beim Bayerischen Städetag für dieses Thema federführende Verwaltungs- und Rechtsausschuss am 7. Oktober dahingehend geäußert, dass er in dieser Frage "keinen gesetzlichen Regelungsbedarf" sehe. Hier zu meinen, die Spitzenverbände sähen das Problem nicht, ist, glaube ich, zu kurz gegriffen. Die Spitzenverbände geben nämlich Mustersatzungen heraus, in denen man genau in diesem Punkt auf dieses Thema hinführt. Und nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes – Sie haben das ja vorhin bestätigt – reicht die bestehende gesetzliche Regelung aus, um es den Gemeinderatsmitgliedern zu ermöglichen, sich vor einer Entscheidung hinreichend kundig zu machen. Deshalb ist eine weitere, vom Bayerischen Landtag zu erlassende gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die gegenwärtige Rechtslage garantiert bereits eine größtmögliche Flexibilität, mit der auf die unterschiedlichen Situationen vor Ort reagiert werden kann.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, beglücken wir unsere Kommunen also nicht mit einem gut gemeinten Gesetz, das in Wahrheit ihren Handlungsspielraum beschneidet. Deshalb plädiert die CSU-Landtagsfraktion dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Lederer. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Harry Scheuenstuhl.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf vorwegschicken, dass auch ich Gemeinderatserfahrung habe. Ich war 18 Jahre lang Bürgermeister und Kreisrat. Momentan bin ich außer Diensten, weil unsere Wahl wiederholt wird. Das zum Anfang.

Auf der Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung stehen gleich mehrere Gesetzentwürfe, deren Anliegen es ist, die Demokratie in den Kommunen zu stärken. Wir werden bei den Zweiten Lesungen später noch Reden hören zu zwei Gesetzentwürfen zur Verbesserung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Gemeinden und Landkreisen und zu einem Antrag der SPD-Fraktion, nach dem mehr Menschen in den Gemeinden und Landkreisen die Berechtigung gegeben werden soll, bei einem Bürgerantrag mitmachen zu dürfen. Wir wollen schließlich mehr Demokratie. Wir wollen, dass die Bürger mitmachen.

In der Tat könnte der heutige Tag ein guter Tag für mehr Demokratie in den Kommunen Bayerns werden, wenn die CSU endlich ihre Verbohrtheit aufgeben würde. In Bayern ist nämlich nicht alles für mehr Demokratie in den Gemeinden und Landkreisen bestens geregelt. Es gibt Defizite und Verbesserungsbedarf. Den Verbesserungsbedarf sehen wir wie die GRÜNEN auch bei den Informationsrechten der Gemeinderatsmitglieder und der Bezirksräte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mittlerweile ist es ein politisches Grundbedürfnis, dass man bestens informiert ist. Daher ist es kein Wunder, dass es in Bayern in 64 Kommunen rechtsgültige Informationsfreiheitssatzungen gibt. In weiteren Kommunen sind solche Satzungen beschlossen. In elf Bundesländern und im Bund gibt es Informationsfreiheitsgesetze. Vier weitere Länder werden aufgrund der dortigen Koalitio-

nen wahrscheinlich hinzukommen. Bayern wird als einziges Bundesland übrig bleiben. Geheimniskrämerei ist kein Markenzeichen für eine moderne und offene Demokratie.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hätten wir in Bayern ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz, bräuchten wir die Diskussion um die Verbesserung von Informationsrechten für einzelne Mitglieder in den Kommunalparlamenten nicht. Die Informationsfreiheit aufgrund eines solchen Gesetzes ist jedermanns Recht. Ein solches Gesetz würde auch für die Gemeinderatsmitglieder, die Kreisräte und die Bezirksräte gelten.

Bayern hat es bisher versäumt, ein solches Gesetz in Kraft zu setzen. Die CSU-Mehrheit im Landtag hat jahrelang alle Bemühungen um ein solches modernes Gesetz – wir haben es vorhin schon gehört – behindert. Meine Fraktion wird wieder einen Gesetzentwurf zu diesem Thema vorlegen. Das kann ich Ihnen heute schon versichern.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN selbst: Wir stimmen mit den GRÜNEN überein, dass den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern und Bezirksräten die gleichen Auskunftsrechte gegenüber ihren Verwaltungen gegeben werden müssen, die auch ein einzelnes Kreistagsmitglied gegenüber der Landkreisverwaltung hat. Nur so können die kommunalen Mandatsträger ihr kommunales Ehrenamt – es handelt sich um ein Ehrenamt – pflichtbewusst ausüben. Zu den Aufgaben eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Bezirksrates zählt auch die Kontrolle der jeweiligen Verwaltungen. Für eine Kontrolle – das weiß jedes Kind – braucht man gute Informationen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Geheimhaltungspolitik, die in manchen Gemeindeverwaltungen gegenüber einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats betrieben wird, ist nicht nachvollziehbar. Sie behindert eine pflichtgemäße Ausübung des Mandats, das die Gemeinderatsmitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern und nicht von der

Verwaltung bekommen haben. Die Bürger haben sie mit der Kontrolle der Verwaltung beauftragt. Dass der Gemeinderat oder der Bezirkstag als Kollegialorgan gegenüber der Verwaltung ein Informationsrecht hat, reicht meiner Meinung nach nicht aus.

(Beifall bei der SPD)

Jedes einzelne Mitglied braucht ein Informationsrecht. Dies setzt aber eine Änderung der Gesetze voraus. Gerade Minderheiten – die gibt es angeblich auch bei der CSU, wie wir vorhin gehört haben, und sie werden auch immer mehr – oder kleine Gruppierungen im Gemeinderat sind oftmals von Informationen ausgeschlossen und geraten so in eine Zwickmühle. Einerseits sind sie zu einer gewissenhaften Ausübung des Mandats und zur Abstimmung verpflichtet. Sie können sich vor der Abstimmung nicht drücken. Andererseits haben sie keinen Anspruch, Informationen zu erhalten. Wenn sie sich gewissenhaft vorbereiten wollen, brauchen sie die Informationen. Geben Sie den Menschen dieses Recht!

(Beifall bei der SPD)

Wenn eine Minderheit auf einer Auskunft besteht, muss sie erst einen Antrag stellen. Dann aber braucht sie dafür eine Mehrheit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein individuelles Auskunftsrecht ist doch auch für die Mitglieder des Landtags völlig selbstverständlich. Hier sagen wir auch nicht, das regelt schon irgendjemand anders, auch wenn wir immer wieder einmal die Staatsregierung daran erinnern und den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bemühen müssen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN erinnere ich auch an unseren Antrag zu Anfang dieses Jahres, mit dem wir die Staatsregierung aufgefordert haben, im Zuge der in dieser Legislaturperiode ohnehin anstehenden Überarbeitung kommunalrechtlicher Vorschriften auch eine Änderung der Gemeindeordnung und der Bezirksordnung mit dem Ziel der Verbesserung der Informationsrechte der Gemeinderatsmitglieder und Bezirksräte vorzunehmen. Um die Hürde, über die man manchmal

springen muss, für die CSU niedrig zu halten, haben wir uns auf das Ziel des Auskunftsrechts beschränkt. Das Akteneinsichtsrecht haben wir zunächst einmal wegge lassen. Genützt hat es nichts. Die CSU-Mehrheit hat den Antrag abgelehnt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die GRÜNEN wollen mit ihrem Gesetzentwurf des Weiteren erreichen, dass den Tagesordnungen, die zu den Sitzungen verschickt werden, die notwendigen sitzungsvorbereitenden Unterlagen beigelegt werden.

Auch dem Punkt, dass die Unterlagen beigelegt werden sollen, kann die SPD-Fraktion zustimmen. Angesichts der hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung zwischenzeitlich an die Ausübung des kommunalen Mandats stellt, müsste es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass die ehrenamtlichen Räte – ich betone noch einmal: die ehrenamtlichen Räte – angemessene und aussagekräftige Sitzungsunterlagen zur Vorbereitung bekommen.

Man muss auch in diesem Zusammenhang wieder feststellen, dass Gesetze erforderlich sind, weil man sich nicht immer an Selbstverständlichkeiten hält. Die Argumente, die in der Beratung des Kommunalausschusses auch von den kommunalen Spitzenverbänden gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, waren nicht stichhaltig. Der Bayerische Bezirkstag hat zum Beispiel nur mitgeteilt, die Einräumung eines individuellen Auskunftsrechts für das einzelne Bezirkstagsmitglied sei nicht zwingend erforderlich. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Vorschlag abgelehnt wird. Der Bayerische Gemeindetag hat datenschutzrechtliche Bedenken vorgetragen, die aber zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnten. Es ist auch bedenklich zu sagen, dass Gemeinderats- und Stadtratsmitglieder der Verschwiegenheitspflicht nicht immer ganz genügen. Das lassen wir nicht so stehen.

Der Kommunalausschuss hat übrigens den Gesetzentwurf auch noch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten Dr. Petri beraten, und der Antragsteller entsprechend nachgebessert. Diese Argumente seitens des Bezirkeverbandes und des Gemeindetages sind also erledigt. Man kann es drehen und wenden, wie man will, man kommt

immer wieder zu dem Schluss: Es ist unverständlich – auch draußen versteht es kein Mensch mehr –, warum ein Gemeinderats-, ein Stadtrats- und Bezirkstagsmitglied gegenüber der Verwaltung kein individuelles Auskunftsrecht hat, aber ein Kreistagsmitglied schon. Da fallen denjenigen, die weiterhin zementieren wollen, wirklich keine guten Argumente mehr ein.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege, schauen Sie bitte auf die Zeit.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Ja, ich bin beim letzten Satz. - Sich hinter dem Datenschutz zu verstecken, hat mit Vertrauen gegenüber den kommunalen Mandatsträgern nichts zu tun. Die SPD-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN deshalb zu. - Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Scheuenstuhl. Unser nächster Redner ist Herr Kollege Zierer. Bitte schön, Herr Zierer.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Kollege Scheuenstuhl hat alles Richtige und Wichtige beleuchtet. Aus den vorgetragenen Gründen stehen auch wir vonseiten der FREIEN WÄHLER diesem Vorhaben positiv gegenüber.

Leider Gottes müssen wir einen solchen Gesetzentwurf wieder einmal diskutieren, weil die Staatsregierung nicht gehandelt hat. Wir reden über ganz wichtige Dinge wie über Informationsrechte. Warum reden wir darüber? - Weil es wichtig ist, diese Leute zu unterstützen. Bisher war es unbefriedigend und ungerecht. Und was unbefriedigend und ungerecht ist, sollten wir ändern. Genau dafür gibt es diesen Vorschlag.

Politik kann nur dann gut gemacht werden – das wissen wir alle nur zu gut –, wenn die Entscheidungen reiflich überlegt sind und alle Tatsachen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden können. Aber das können Sie nur, wenn die Information vorliegt. Wenn die Information nicht da ist, entstehen Fehler und Fehlentscheidungen. Genau

das wollen wir diesen Parlamenten ersparen. Wie viel Zeit verbringen wir alle doch in unseren Büros, um uns auf die Sitzungen intensiv und ausreichend vorzubereiten! Wir haben hier das Glück, im Amt über gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu Hause über ein Büro zu verfügen, das uns zuarbeitet. Die ehrenamtlichen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte haben dies alles nicht. Trotzdem unterstützen wir sie nicht. Das kann nicht der Ansatz der Politik sein. Nur weil wir diesen Luxus haben, dass uns gut zugearbeitet wird, wollen wir anderswo Informationen verweigern. Das ist nicht der Ansatz einer Politik; wir sagen doch sonst immer, wir unterstützen die Kommunalpolitiker.

Ist deren Arbeit weniger wichtig als unsere Arbeit? - Ich denke, auf keinen Fall. Gerade in den Kommunen ist es wichtig, dass die Informationen zu den Gemeinderäten richtig transportiert werden und die Gemeinderäte alles bekommen können, was sie für ihre Entscheidungen brauchen. Es kann nämlich für die Betroffenen erhebliche Auswirkungen haben, wenn die Unterlagen nicht im nötigen Umfang vorliegen. Denken wir nur an den Petitionsausschuss, wenn es etwa um Erschließungskosten, Bebauungspläne oder wichtige Entscheidungen geht, die auf kommunaler Ebene getroffen werden.

Deshalb ist es unverantwortlich, dass nicht alle Entscheidungsträger Zugang zu den notwendigen Informationen haben. Natürlich haben sich, wie bereits gesagt worden ist, in Bayern die Mehrheiten ein bisschen verschoben. In vielen Gemeinden gibt es Informationsfreiheitssatzungen, dort funktioniert es also. Wir müssen aber auch dorthin schauen, wo es nicht funktioniert, und genau denen sollen wir helfen. Wir können dort viele Probleme beheben, wenn wir heute für den Gesetzentwurf eine Mehrheit finden.

Ich kann die Aussagen des Herrn Kollegen Lederer nicht verstehen, der sagt, die Informationen reichten, noch mehr Informationen brauche es eigentlich nicht. Je mehr Informationen ein Entscheidungsträger hat, umso richtiger und nachvollziehbarer sind draußen die in den Gemeinderäten getroffenen Entscheidungen; nicht mehr und nicht weniger.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf von der CSU)

– Da sind wir uns einig, das ist schön.

(Zuruf von der CSU)

Aber ich weiß, dass es leider nicht überall so geregelt ist. Früher war es bei uns in Freising auch nicht so geregelt. Aber in der Zwischenzeit haben wir das alles beschlossen, und es läuft gut. Keiner braucht Angst zu haben, dass er irgendetwas nicht erfährt oder dass ihm etwas vorenthalten wird. Wir wollen unseren Kollegen nichts vorenthalten. Nur so gibt es eine gute und vernünftige Zusammenarbeit. Wissen ist Macht. Aber wie leicht wird mit dieser Macht auch ein bisschen hinter dem Berg gehalten!

Gute Politik kann nur auf einer guten Information beruhen. Deshalb werden die FREIEN WÄHLER dem Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zustimmen. Ich hoffe, dass wir uns bei der zukünftigen Diskussion auf eine Lösung einigen, die dieses Problem behebt; denn sonst kommt es wieder. Leider Gottes muss man wirklich sagen: Bewegt euch und kommt den Kollegen in den Kommunalparlamenten und Bezirkstagen entgegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Zierer. Nun hat sich noch einmal Herr Kollege Mistol zu Wort gemeldet, bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich zähle nicht mehr mit. Aber ich glaube, der Herr Kreuzer zählt mit. Er wird es uns dann bei Gelegenheit erzählen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Herr Kollege Lederer, wir haben offensichtlich verschiedene Erfahrungshintergründe – Sie als ehemaliger Bürgermeister von Tuntenhausen, ich nach wie vor als Stadtrat von

Regensburg, der mittlerweile versucht, den Blick auch auf die kleinen Gemeinden zu lenken. – Herr Kollege Lederer, Sie sagen, die Geschäftsordnung werde von der Mehrheit bestimmt. Das ist richtig. Aber es bestimmt eben auch die Mehrheit, dass Auskunftsrechte nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Insofern ist da seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf gegeben. Dass Sie es den Kommunen nicht zutrauen, das Problem vor Ort zu lösen, habe ich in den 13 Jahren, in denen ich einem Kommunalparlament angehöre, nicht nur selber erlebt, sondern das höre ich immer wieder. Wir GRÜNEN haben halt die Tradition, dass wir oft in der Opposition waren – wenn wir auch mittlerweile nicht mehr immer in der Opposition sind – und so oft erlebt haben, dass wir keine Auskunft über gestellte Fragen erhalten haben.

Informationen über Tagesordnungen mögen in den meisten Gemeinden gängige Praxis sein, aber leider gibt es sie nicht überall. Es gibt auch Beispiele, wo das nicht passt. Deswegen sollten wir auch das regeln, damit es entsprechend gemacht wird. – Herr Kollege Lederer, dass die kommunalen Spitzenverbände da eine andere Position vertreten, kann ich nachvollziehen, weil in den Kommunalparlamenten eben nicht die Opposition sitzt.

(Zuruf des Abgeordneten Otto Lederer (CSU))

– Das heißt ja nicht, dass bei den kommunalen Spitzenverbänden alle einer Meinung sind. Die werden ihre Positionen demokratisch abstimmen.

Man muss schon sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU: Sie sind immer groß im Sprücheklopfen;

(Widerspruch bei der CSU – Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Begriffe wie "Mitmachdemokratie" tragen Sie wie eine Monstranz vor sich her. Wenn es aber konkret wird, dann kneifen Sie. Das lassen wir Ihnen nicht durchgehen. – Was Sie von Minderheitenrechten halten, Kolleginnen und Kollegen von der CSU, sieht

man auch daran: Sie haben im Ausschuss nicht einheitlich abgestimmt. Sie hätten auch den Kollegen, der im Innenausschuss unseren Antrag nicht abgelehnt hat, als Redner benennen können; ich glaube, er hat hier im Plenum noch nicht so oft geredet. Das wäre vielleicht ein gutes Zeichen gewesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Für die Staatsregierung hat sich Staatsminister Herrmann zu Wort gemeldet. – Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich meine, dass zwei Dinge ausschlaggebend sind. Das eine ist ganz einfach: Wir sollten die Kommunalparlamente so viel wie möglich selbst regeln lassen.

(Bernd Kränzle (CSU): Sehr richtig!)

Deshalb sehe ich ganz allgemein keine Notwendigkeit, eine Fülle weiterer Detailvorschriften in die Gemeindeordnung aufzunehmen, wie ein Gemeinderat, wie ein Stadtrat im Einzelnen mit solchen Dingen umgeht. Die haben die Freiheit, das zu regeln. Das hängt von der speziellen Situation in der Gemeinde ab, ob in der kleinen oder in der großen Gemeinde, wie auch immer. Das meiste sollte aber dort geregelt werden können.

Wenn ich schaue, wie viele Beschwerden in diesem Bereich in den von Ihnen aufgeworfenen Fragen bei mir auf dem Tisch landen, kann ich klar sagen: Das Problem ist nahezu vernachlässigbar. Ich bestreite, dass in diesem Zusammenhang ein ernsthaftes, großes Problem in unserem Land vorhanden ist. Ich glaube deshalb, dass wir diesen Gesetzentwurf nicht brauchen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Das Zweite ist, liebe Kolleginnen und Kollegen – nur um das zurechtzurücken: Kollege Scheuenstuhl ist nahtlos zu Fragen der allgemeinen Informationsfreiheit übergegangen. Mit Verlaub, das ist wohl schon ein leichter Unterschied, ob ich darüber rede, welche Informationen ein Mitglied eines Kommunalparlaments zur Vorbereitung einer Sitzung bekommt, oder darüber, was jeder Bürger hat. In der Tat ist eine der besonders problematischen Regelungen in diesem Gesetzentwurf, dass damit ein ganz allgemeines Akteneinsichtsrecht geschaffen werden soll.

Sie haben vorhin Bezug auf den Bayerischen Landtag oder den Bundestag genommen; mit Verlaub: In keinem deutschen Parlament hat jedes Parlamentsmitglied ein individuelles Recht auf Einsicht sämtlicher Akten der jeweiligen Behörde und das aus guten Gründen. Ich will den Teufel nicht an die Wand malen, aber auch in unseren Kommunalparlamenten, selbst hier in der Landeshauptstadt München, gibt es Extremisten. Wollen Sie tatsächlich verankern, dass jedes Mitglied eines Kommunalparlaments automatisch Einblick in jede Akte der Verwaltung nehmen kann? – Liebe Kolleginnen und Kollegen, das geht aus meiner Sicht wirklich zu weit, und deshalb kann ich Ihnen diesen Gesetzentwurf nicht zur Zustimmung empfehlen. Ich bitte, den Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Die CSU-Fraktion hat namentliche Abstimmung beantragt. Diese können wir jetzt noch nicht durchführen, weil die Frist von 15 Minuten noch nicht abgelaufen ist. Deshalb werden wir jetzt zunächst zu den nächsten Tagesordnungspunkten weitergehen und später auf die Abstimmung zurückkommen.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich komme nun zurück zu Tagesordnungspunkt 2, dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol und anderer und Fraktion (GRÜNE) auf Drucksache 17/1031. Hier

wurde namentliche Abstimmung beantragt. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt auf Drucksache 17/3212 Ablehnung. Die Urnen sind bereitgestellt. Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 15.27 bis 15.32 Uhr)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol und anderer und Fraktion (GRÜNE) zur Stärkung der kommunalen Demokratie, Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, auf Drucksache 17/1031 bekannt: Mit Ja haben 67, mit Nein 82 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 15.10.2014 zu Tagesordnungspunkt 2: Gesetzentwurf der Abgeordneten
 Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
 zur Stärkung der kommunalen Demokratie; Informationsrechte der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte
 (Drucksache 17/1031)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Awanger Hubert	X		
Arnold Horst			
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Bauer Volker		X	
Baumgärtner Jürgen		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete	X		
Beißwenger Eric		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Brannekämper Robert		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brückner Michael		X	
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin	X		
Dettenhöfer Petra		X	
Dorow Alex			
Dünkel Norbert		X	
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hüting Ute		X	
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander		X	
Dr. Förster Linus			
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas	X		
Gerlach Judith		X	
Gibis Max		X	
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim			
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes		X	
Hofmann Michael		X	
Holetschek Klaus		X	
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther		X	
König Alexander		X	
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzele Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred			
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas			X
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander			
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold			
Sauter Alfred			
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Büssinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streible Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wenger Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
	Gesamtsumme	67	82
			1